

fang; so können wir dieses zwar einräumen; allein da wir uns deutlich erkläret haben, von welchem Gebrauch allhier die Rede sey; so mögen wir desfalls einer Undeutlichkeit oder eines Fehlers wieder die Regeln der Vernunftlehre nicht beschuldiget werden.

§. 2.

Weil nach der gegebenen Erklärung der Fechtkunst das Hauptwerck auf die beyden Fertigkeiten ankommt, daß man 1.) sich selbst vertheidigen und 2.) dem Feinde einen Stoß anbringen kan, die erste aber einen weit größern Nutzen hat als die zwoyte; So muß man vor allen Dingen dahin sehen, daß man so wenig Blößen (oder Gelegenheiten verlezet zu werden) gebe als nur möglich ist. Dies ist die erste Grundregel.

§. 3.

Hieraus folget, daß man dem Feinde die Spitze beständig zukehren, des Feindes Spitze hergegen so weit von sich abzulehnen suchen müsse, als es sich will thun lassen. Dies kan die zwoyte Grundregel abgeben.

§. 4.

Ferner müssen alle Handlungen bey dem Fechten, welche auf eine Verletzung des Feindes abzielen, so eingerichtet werden, daß man dadurch nicht ausser den Stand der Vertheidigung gesezet werde. Besonders ist dies zu merken, wenn der gethane Stoß nicht gerathen solte. Dies mag zur dritten Grundregel dienen.

§. 5.

Endlich ist wol ausser Streit, daß derjenige Stoß vor den andern einen grossen Vorzug habe, welcher der sicherste und wobey man der Gefahr zu verfehlen oder selbst getroffen zu werden am wenigsten unterworfen ist, welches wir dannenhero zur vierten Grundregel annehmen.

§. 6